

XII.

Dr. rer. silv. und Dr. rer. silv. habil.

1. Forstwirtschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Fakultät für Forstwirtschaft der Technischen Hochschule Dresden

XIII.

Dr. theol. und Dr. theol. habil.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Theologische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
3. Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle
4. Theologische Fakultät der Friedrich-Schüler-Universität Jena
5. Theologische Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
6. Theologische Fakultät der Universität Rostock

Anordnung**zur Aufhebung der Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern.**

Vom 27. März 1957

Die Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern (ZVOB1. I S. 403) und die hierzu erlassene Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 (GBL S. 31) sind durch das Gesetz vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBL S. 827) und durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 10. Juni 1949 und die Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1957

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft

Kasten

Anordnung**über die Besteuerung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler.**

Vom 1. April 1957

Auf Grund des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler, die nach den Richtlinien der zentralen Leitung des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands und des Ministeriums für Kultur arbeiten, sind bis zum 31. Dezember 1957 von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit.

§ 2

Veräußern die in § 1 bezeichneten Genossenschaften von den Mitgliedern angefertigte Werke oder hergestellte Erzeugnisse, ist Umsatzsteuer (in Höhe von 3 %) lediglich von der der Verkaufsgenossenschaft zufließenden Vergütung (Provision, Handelsspanne) zu erheben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Aufhebung des Statuts der Sozialversicherung.**

Vom 3. April 1957

§ 1

Das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes am 5. Juni 1951 beschlossene Statut der Sozialversicherung und die Bekanntmachung des Statuts der Sozialversicherung vom 10. Dezember 1951 (GBL S. 1154) werden aufgehoben.

§ 2

Das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gemäß § 8 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL I S. 681) zu erlassene Statut der Verwaltung der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wurde vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigt. Die Veröffentlichung des Statuts der Verwaltung der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgt durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Durch ein Verschulden der Druckerei muß die Preis-anordnung Nr. 451/1 vom 25. Januar 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutztvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 15 des Gesetzblattes) wie folgt berichtigt werden:

Im § 4 Abs. 2 muß die zweite Zeile „Diese Preis-anordnung tritt am 15. März 1957 in Kraft“ gestrichen werden. Im § 5 muß das Datum richtig heißen „15. März 1957“.

Durch ein Verschulden der Druckerei muß die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1957 zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels — 1. HADB — (GBL I S. 166) wie folgt berichtigt werden:

Im § 4 Abs. 3 gehört die zweite Zeile „verausgibt durchlaufende Posten“, als dritte Zeile Zu Ziff. 1.